



# Worüber sich Konkubinatspartner Gedanken machen sollten

Eheähnliche Lebensgemeinschaften haben an Bedeutung gewonnen. Trotzdem ist das Konkubinatsrecht im Schweizerischen Recht bisher nicht besonders geregelt. Weit-sichtige Konkubinatspartner tun deshalb gut daran, sich gegenseitig abzusichern.

## Soll ein Konkubinatsverhältnis vertraglich geregelt werden?

Weil das Konkubinatsrecht im Gesetz nicht besonders geregelt ist, empfiehlt es sich, beim Eingehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft die wichtigsten Punkte wie die Aufteilung der Haushaltskosten, das Eigentum am Inventar und Hausrat, gemeinsame Anschaffungen, Entschädigungszahlungen an den haushaltsführenden Lebenspartner usw. in einem Vertrag schriftlich zu regeln. Ein solcher Vertrag erleichtert die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit den Erben des verstorbenen Konkubinatspartners, aber auch die Handhabung im Falle einer Trennung.

### Tipp

Regeln Sie die wichtigsten Punkte in einem schriftlichen Konkubinatsvertrag.

## Was erbt ein Konkubinatspartner?

Unverheiratete Paare sind beim Tod eines Partners nicht gesetzlich geschützt. Konkubinatspartner erben nur dann, wenn sie in einem Erbvertrag oder Testament begünstigt werden. In jedem Fall gelten allerdings die gesetzlichen Bestim-

mungen in Bezug auf die Pflichtteile des Noch-Ehegatten, der Kinder oder bei Fehlen von solchen, der Eltern. Volljährige Kinder, Noch-Ehegatte oder Eltern können in einem Erbvertrag ganz oder teilweise auf ihren Pflichtteil verzichten.

## Werden beim Tod eines Konkubinatspartners Erbschaftssteuern fällig?

Ja. Die meisten Kantone erheben für den überlebenden Konkubinatspartner erhebliche Erbschaftssteuern, insbesondere dann, wenn die Konkubinatspartner nicht mindestens 5–10 Jahre nachweislich im gleichen Haushalt gelebt haben. Keine Erbschaftssteuern kennt der Kanton Schwyz.

## Haben Konkubinatspartner – wie Ehepartner – Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente der AHV?

Nein.

## Können Konkubinatspartner Witwen- oder Witwerrente der Pensionskasse beziehen?

Pensionskassen können Zahlungen für nicht verheiratete Lebenspartner vorsehen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Hinterbliebene aus einem Konkubinatsverhältnis erhalten nur dann Geld, wenn:

- die beiden Konkubinatspartner die letzten fünf Jahre bis zum Tod ohne Unterbruch im Konkubinatsverhältnis gelebt haben
- ein Partner den anderen massgeblich unterstützt hat
- das Paar gemeinsame Kinder hat.

## Achtung

Nicht in allen Fällen hat der überlebende Konkubinatspartner Anspruch auf eine lebenslange Rente. Einige Pensionskassen zahlen Konkubinatspartnern nur eine beschränkte Geldsumme aus.

### Tipp

Prüfen Sie, ob das Reglement Ihrer Pensionskasse Leistungen an den Konkubinatspartner vorsieht.

## Welche Todesfallrisikoversicherungen sind für Konkubinatspartner sinnvoll?

Konkubinatspartner können sich mit einer reinen Todesfallrisikoversicherung gegenseitig absichern. Gemischte Sparversicherungen mit integriertem Todesfallschutz sind



für Konkubinatspaare weniger empfehlenswert, da die im Todesfall ausbezahlte Summe von Pflichterben herabgesetzt werden kann und der Erbschaftssteuer unterliegt. Zahlungen aus reinen Todesfallrisikopolicen hingegen werden deutlich milder besteuert.

#### **Tipp**

Mit einer Todesfallrisikoversicherung können Sie Ihren Konkubinatspartner ohne Rücksicht auf Pflichtteile von pflichtteilgeschützten Erben begünstigen.

#### **Habe ich Anrecht auf eine Entschädigung, wenn ich meinen kranken Partner pflege?**

Einen kranken Partner zu pflegen, kann sehr anspruchsvoll sein. Es lohnt sich deshalb, vorerst abzuklären, welche Hilfe nötig ist und welche Aufgaben durch den Partner oder die Partnerin erbracht werden können. Falls die Pflege entschädigt werden soll, muss dies im Rahmen einer Pflegevereinbarung schriftlich geregelt werden.

Pflegeleistungen von Angehörigen werden von den Krankenkassen nicht entschädigt.

Wenn der pflegebedürftige Partner bereits im AHV-Alter ist oder eine IV-Rente erhält, können Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung beantragt werden.

#### **Tipp**

Bei Pro Senectute können Sie ein Muster für einen Pflegevertrag anfordern.  
Tel. 044 283 89 89 oder  
[www.pro-senectute.ch/Downloads](http://www.pro-senectute.ch/Downloads)

#### **Wie können Konkubinatspaare den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes sicherstellen?**

Wenn Mutter und Vater nicht miteinander verheiratet sind, muss sich der Vater verpflichten, für die Kinderkosten aufzukommen. Die Details regelt ein Unterhaltsvertrag. Bei dessen Abfassung kann Sie die Vormundschaftsbehörde unterstützen.

#### **Wie kann ich meiner Partnerin/ meinem Partner ein Wohnrecht sichern?**

Mit einem Erbvertrag können Sie sicherstellen, dass Ihr Partner nach Ihrem Tod weiterhin in Ihrem Eigenheim wohnen kann. Dies setzt allerdings voraus, dass der kapitalisierte Wert des Wohnrechts die Ansprüche pflichtteilgeschützter Erben nicht verletzt.

#### **Wie soll die gemeinsame Wohnung gemietet werden?**

Nur wenn beide Konkubinatspartner den Mietvertrag unterschrieben haben, ist sichergestellt, dass nicht ein Partner den Mietvertrag ohne Zustimmung des anderen kündigen kann. Beide Partner haften damit auch gemeinsam für den Mietzins (selbst wenn ein Partner aus der Wohnung auszieht).

#### **Tipp**

Der Mietvertrag für die gemeinsame Wohnung sollte von beiden Partnern unterzeichnet werden.

#### **Wenn sich Konkubinatspartner trennen**

Das Gesetz sieht in diesem Fall für den wirtschaftlich schwächeren Partner keinen Schutz vor. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Kon-

kubinatspaar jahrelang bestanden hat. Konkret bedeutet dies, dass der wirtschaftlich schwächere Partner – keinen Unterhaltsanspruch hat – keine Beteiligung am Vermögen hat, welches während dem Konkubinatspaar erwirtschaftet wurde – keinen Anspruch auf das halbe AHV- und Pensionskassen-Guthaben hat – beim Tod des Expartners keine Hinterlassenenleistungen erhält.

#### **Tipp**

Vor allem der wirtschaftlich schwächere Konkubinatspartner sollte sich mit einem Konkubinatsvertrag absichern. Lassen Sie sich beraten.

#### **Haben Sie eine Frage?**

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Wir helfen gerne weiter.  
Telefon 031 378 20 50.

Die Ausführungen gelten sinngemäss auch für Konkubinatspartner, die mit einem gleichgeschlechtlichen Partner zusammenleben, ohne die Partnerschaft offiziell registriert zu haben.

Weitere Informationen zum Thema Konkubinatspaar finden Sie online unter

→ [www.lungenliga.ch/konkubinatspaar](http://www.lungenliga.ch/konkubinatspaar)